

RM Günter Berges fragt nach den Kosten, die bei der Verwaltung für die Bebauungsplanänderung anfallen. Herr Müller entgegnet, dass man das nicht genau beziffern kann, aber eine Kostenaufstellung in der Niederschrift beigefügt wird:

Für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Oberwette – Buchenweg“ ist das Leistungsbild Bebauungsplan nach § 19 HOAI erforderlich. Ein Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans, die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages im Sinne des § 24 HOAI sowie eine Artenschutzprüfung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan ist nach der Bewertung des Schwierigkeitsgrades in die Honorarzone 1 einzustufen (unterster Wert bis 0,5 ha = 5.000 €). Abweichend von den Vorgaben der HOAI, werden die Mindest- und Höchstsätze gem. § 21 HOAI nach der Flächengröße angepasst. Da das Leistungsbild im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nicht so umfangreich ist, sollen lediglich 70% der nach der HOAI ermittelten Kostenanteile berechnet werden. Demnach ergibt sich nur für das Grundstück des Antragstellers, Flur 3, Flurstück 1299 (Größe 1.636 m²) eine Gesamtsumme in Höhe von 1.145, 20 €, die durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags als Kosten vom Antragsteller ersetzt werden könnte.

Die Flurstücksnummer ist in der Beschlussvorlage angegeben mit 1299, nach Prüfung ist dies auch die richtige Flurstücksnummer. Die geplante Änderung im Bebauungsplan mit dem Flurstück 1205 entspricht nicht dem aktuellen Auszug aus dem Kataster.